

Bundesministerium für Arbeit,  
 Soziales und Konsumentenschutz  
 Stubenring 1  
 1010 Wien

Wien, 12. Mai 2011

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das  
 Bundespflegegeldgesetz und das Bundesbehindertengesetz geändert werden  
 (Pflegegeldreformgesetz 2012) – GZ: BMASK-40101/0002-IV/9/2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz und das Bundesbehindertengesetz geändert werden (Pflegegeldreformgesetz 2012) und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

**Zum Entwurf im Allgemeinen:**

Die Industriellenvereinigung **begrüßt** die vorgeschlagene Übertragung der bisherigen Landes-Kompetenzen in Angelegenheiten des Pflegegeldwesens auf den Bund und die damit verbundene Reduktion von Entscheidungsträgern im Pflegegeldwesen. Damit werden der Empfehlung des Rechnungshofes folgend die derzeit rund 280 damit befassten Entscheidungsträger auf einige wenige reduziert und wichtige **Verwaltungsvereinfachungen** umgesetzt. Im Zuge einer Novelle des Finanzausgleichsgesetzes ist jedoch gleichzeitig sicher zu stellen, dass die durch die Übernahme des Landespflegegeldes dem Bund entstehenden künftigen finanziellen Mehrbelastungen durch die Länder in voller Höhe erstattet werden.

**Zu den Punkten im Einzelnen:**

**Zu § 22 Abs. 1 Z 8 BPGG**

Ziel der Konzentration des Pflegegeldes beim Bund ist es insbesondere, den administrativen Aufwand zu reduzieren und Synergieeffekte zu nutzen. Im Hinblick auf die Versicherten der SVA schlägt der gegenständliche Entwurf allerdings vor, dass nach dem GSVG und FSVG pflichtversicherte aktiv Erwerbstätige hinsichtlich des Pflegegeldes in die Zuständigkeit der PVA fallen und auch dann dort verbleiben, wenn für diese Personen auf Grund von Pensionsleistungen iSd § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b und c BPGG die SVA zuständig wäre. Diese Kompetenzzersplitterung würde Doppelgleisigkeiten nach sich ziehen und der Intention einer Verwaltungsvereinfachung gerade widersprechen. Die Kompetenzen für Pflegegeld sollten daher für die Versicherten der SVA von vornherein bei dieser konzentriert werden und nicht an die PVA übertragen werden.

### Zu § 23 Abs. 4 und 5 BPGG

In den finanziellen Erläuterungen wurden auf Basis des derzeitigen Aufwandes der Länder und unter Berücksichtigung der jährlichen Steigerungsraten, die sich insbesondere infolge der demographischen Entwicklung ergeben, die Mehrausgaben des Bundes bis 2015 berechnet und dargestellt. Allerdings wurde im allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Gesetzentwurf gleichzeitig festgehalten, dass die Kostenerstattung durch die Länder an den Bund lediglich in der Höhe des Jahresaufwandes 2010 erfolgen soll, was unzureichend ist. Würde der Ersatz durch die Länder auf den Jahresaufwand 2010 eingefroren, würde dies eine Überwälzung der zukünftigen Mehrausgaben für Pflegegeld auf den Bund bedeuten. Die Kostenerstattung durch die Länder soll (entsprechend den in den finanziellen Erläuterungen dargestellten Mehrausgaben des Bundes) auf Basis des Aufwandes inklusive Steigerungsraten, die sich insbesondere aus der demographischen Entwicklung und des damit ansteigenden Aufwands für Pflegegeld für jedes Jahr ergeben, erfolgen.

Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass die finanzielle Mehrbelastung des Bundes durch die Übernahme des Landespflegegeldes auch im Finanzausgleich nach 2015 Berücksichtigung findet (In den finanziellen Erläuterungen ist die Entwicklung des Aufwandes nur bis zum Jahr 2015 dargestellt).

### Zu § 48c Abs. 8 und 9 BPGG

Es ist vorgesehen, dass der Bund das Pflegegeld künftig einheitlich monatlich im Nachhinein ausbezahlt. Für jene Pflegegeldempfänger, die in einzelnen Bundesländern bisher das Pflegegeld im Vorhinein erhalten haben, soll ein Vorschuss gewährt werden, den der Bund den Bundesländern wiederum ersetzen soll. Die Mehrbelastung des Bundes beläuft sich dadurch laut Erläuterungen auf 18 Millionen Euro. Im Gegenzug soll es künftig im Todesmonat des Pflegegeldempfängers keine Zahlung mehr für diesen Monat geben, weshalb sich der Mehrbedarf des Bundes laut Erläuterungen letztlich amortisieren soll. Dies erscheint jedoch nicht nachvollziehbar, da das Pflegegeld nur aliquot für den Todesmonat gebührt, der Vorschuss, den die Bundesländer hingegen leisten, vom Bund für jeweils einen ganzen Monat erstattet werden soll. § 48c Abs. 8 letzter Satz BPGG ist daher anpassungsbedürftig.

In Zusammenhang mit den im Begutachtungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen im Pflegegeldwesen regen wir die **Abschaffung des kausalen Pflegegeldes in der AUVA** an:

Mit dem BBG 2011 wurde - mit Wirksamkeit 1. Juli 2011 - die Zuständigkeit zum Vollzug des Pflegegeldes von der AUVA an die PVA übertragen. Die AUVA wird allerdings weiterhin für die Kausalitätsprüfung des Pflegegeldes und die Bestätigung des Bezuges der Vollrente aus der AUVA als Tatbestandsvoraussetzung zuständig bleiben. Infolge dieser Kompetenzteilung ergeben sich teils langwierige und komplexe Verwaltungsvorgänge zwischen diesen beiden Trägern. Da es sich darüber hinaus um wenige Fälle handelt (ca. 1260 pro Jahr) sollte überlegt werden, das kausale Pflegegeld und damit die unfallversicherungsbezogenen Tatbestände abzuschaffen und auch diese Fälle künftig nach den allgemeinen Regeln des

BPGG zu beurteilen und über die PVA abzuwickeln. Ein entsprechender finanzieller Lastenausgleich zwischen AUVA und dem Bund wird hierbei notwendig sein.

Wir übermitteln diese Stellungnahme elektronisch an das Präsidium des Nationalrats.

Mit freundlichen Grüßen  
Industriellenvereinigung



Dr. Helwig Aubauer



Mag. Ruth List